

Ordnung für den Kapital- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen

§ 1 Aufgabe des Fonds

- (1) Für den Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen ist ein gemeinsamer Kapital- und Darlehensfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet worden.
- (2) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einzelfall auch die Einbringung von Vermögen durch Dritte, insbesondere kirchliche Vereine zulassen, wenn eine enge Bindung an eine der beteiligten Kirchengemeinden oder Einrichtungen des Kirchenkreises gegeben ist und die Bestimmungen dieser Ordnung schriftlich anerkannt werden.
- (4) Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel evtl. vorhandener Rücklagen in den Fonds einbringen. Der Kirchenkreisvorstand kann Ausnahmen zulassen, insbesondere Übergangsvereinbarungen beim Eintritt in den Fonds treffen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 2 Grundsätze für die Anlage

- (1) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
- (2) Der Teil im Vermögen des Fonds, der seiner Herkunft nach dauerhaft und wertbeständig anzulegen ist (z. B. Erlöse aus Grundstücksverkaufserlösen), ist im Immobilienfonds oder gemischten Fonds (soweit diese überwiegend aus Grundstücks- und Aktienwerten bestehen) anzulegen.
- (3) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

§ 3 Verwaltung und Geschäftsführung

- (1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch den Kirchenkreisvorstand verwaltet.
- (2) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenkreisamt.
- (3) Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern der Fonds.

§ 4 Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes bei der Verwaltung des Fonds

Der Kirchenkreisvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung
- b) Überwachung der Geschäftsführung
- c) Festsetzung der Zinsen für Einlagen und Darlehen
- d) Festsetzung des Prozentsatzes für die Berechnung der Sonderzuweisung gem. § 5 Abs. 4 Satz 2
- e) Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Darlehen
- f) Entscheidung über Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 Satz 2 dieser Ordnung
- g) Beschlüsse nach § 5 Abs. 2
- h) Stellungnahme zu den den Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte

§ 5 Verzinsung von Einlagen

- (1) Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, der vom Kirchenkreisvorstand festgelegt wird. Der Zinssatz, addiert um den Prozentsatz nach Abs. 4 Satz 2, soll nicht unter dem liegen, den die öffentlichen Sparkassen/Banken bei Spareinlagen mit jährlicher Kündigungsfrist gewähren. Der nach Ausschüttung der Zinsen aus dem Jahresertrag verbleibende Betrag steht dem Kirchenkreis zu. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig. Die Einlagen, die für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr zur Verfügung gestellt werden, werden unter Berücksichtigung des Anlagezeitraumes mit dem gleichen Zinssatz gem. Satz 1 verzinst.
- (2) Die Erträge aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen stammenden Vermögensteile des Fonds fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die die Erlöse eingebracht hat. Eventuell anfallende Gebühren und Kosten werden der betreffenden Körperschaft belastet.
- (3) Die Regelung nach Abs. 2 kann auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes auch auf Einlagen angewendet werden, die aus bestimmten Rücklagen der Einleger stammen, um diese Rücklagen gezielt zu fördern. In diesem Fall muss der Kirchenkreisvorstandsbeschluss eine genaue Beschreibung der Zweckbindung der

berücksichtigungsfähigen Rücklagen enthalten und nicht nur auf einen Einzelfall abgestellt werden.

- (4) Im Rahmen der Zinsabschöpfung durch den Kirchenkreis erhalten die beteiligten Kirchengemeinden einmalig pro Haushaltsjahr eine zweckfreie Sonderzuweisung durch den Kirchenkreis. Die Höhe der Zuweisung ergibt sich aus einem jährlich vom Kirchenkreisvorstand festzulegenden Prozentsatz für die jeweils durch die Kirchengemeinden eingebrachten Einlagen, soweit diese nicht nach den Absätzen 2 und 3 bereits bei der Weiterleitung der Zinserträge in voller Höhe berücksichtigt werden.

§ 6 Ausschneiden aus dem Fonds

Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Jahres aus dem Fonds ausschneiden.

§ 7 Darlehen

- (1) Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 v. H. des Betrages nicht übersteigen, der sich nach Abzug der Einlagen nach § 2 Abs. 2 von dem jeweiligen Gesamtbestand des Fonds ergibt. Mittel des Fonds nach § 2 Abs. 2 dürfen nicht als Darlehen vergeben werden.
- (2) Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Kirchenkreisvorstand. (Der Zinssatz soll nicht mehr als 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegen). Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
- (4) Kirchengemeindliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 8 Rechnungsführung

- (1) Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagearten nachzuweisen sind.
- (2) Die Zinseinnahmen und -ausgaben sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenberechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Haushaltsjahres auszugleichen ist.

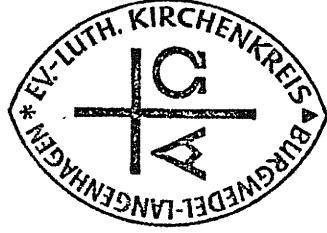
§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist vom Kirchenkreisstag am 08.02.2003 beschlossen worden.
Sie wird rückwirkend mit dem 01.01.2002 in Kraft gesetzt.

Burgwedel, 08.02.2003

Der Kirchenkreisstagsvorstand

Christine Müller
Vorsitzende



H. Müller
Mitglied